

A. benutzt zur Rettung eines Kindes vor dem Ertrinken ein fremdes Boot und beschädigt es dabei.

Im Gesetz sind mehrere Arten des Notstandes geregelt: der Verteidigungsnotstand, § 228 BGB; der Angriffsnotstand, § 904 BGB; der strafrechtliche Notstand, § 54 StGB und der Nötigungsstand, § 52 StGB. Die gegenwärtige kasuistische Aufsplitterung der Fälle des Notstandes in verschiedene gesetzliche Bestimmungen und sogar in Gewohnheitsrecht ist äußerst unbefriedigend. De lege ferenda ist es erforderlich, eine einheitliche Notstandsregelung in das Strafrecht aufzunehmen.

Die verschiedenen Arten des Notstandes unterscheiden sich in der Art und Richtung der drohenden Gefahr und in der Art und Richtung der Gefahrabwendung. Sie haben alle gemeinsam, daß auch sie Ausnahmesituationen betreffen, in denen im allgemeinen tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlungen keinen gesellschaftsgefährlichen Charakter aufweisen. Da sie meistens bestimmte Interessen des Einzelnen oder der Gesellschaft vor Schaden bewahren und die ihnen drohende Gefahr auf andere, den gefährdeten Interessen untergeordnete Interessen ablenken, sind sie in den meisten Fällen auch gesellschaftlich nützlich und entsprechen damit den Rechts- und Moralanschauungen der Arbeiter und Bauern.

Das Institut des Notstandes trägt wie das der Notwehr zur Festigung der volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung bei, indem es gestattet, bei Gefahrenlagen so zu handeln, daß den gesellschaftlichen und den individuellen Interessen der Bürger der größtmögliche Schutz gewährleistet wird, und damit zu einem solchen Handeln erzieht. Seine konkrete Ausgestaltung zeigt, daß die organisierte und selbstlose Bekämpfung von Gefahren aller Art der wirksamste Schutz vor Schäden ist. (Der gleiche Gedanke liegt z. B. auch der VO vom 6. Februar 1954 über die Bekämpfung von Katastrophen¹⁰ zugrunde.)¹

1. Der Verteidigungsnotstand (Sachwehr); § 228 BGB

Der Verteidigungsnotstand ist die rechtmäßige Beschädigung oder Zerstörung einer Sache zur Abwendung einer von dieser Sache aus-

¹⁰ GBL S. 129.